



Hochschule RheinMain  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 10.02.2010

Nr.: 115

Satzung zur  
Feststellung der künstlerischen Be-  
gabung im BA-Studiengang Innen-  
architektur des Fachbereichs  
Design Informatik Medien

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-1601  
Email: [carola.langer@hs-rm.de](mailto:carola.langer@hs-rm.de)

**Bekanntmachung:**

Die Satzung zur Feststellung der künstlerischen Begabung im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 10.02..2010

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

**Genehmigung:**

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl I. S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 05. März 2009 (GVBl. I S. 95) hat das Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 11.05.2009 die o.g. Satzung genehmigt.

# **Satzung zur Feststellung der künstlerischen Begabung im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain**

Gem. § 63 Absatz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl I. S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 05. März 2009 (GVBl. I S. 95), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain die Satzung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur erlassen. Der Senat der Hochschule RheinMain hat die Satzung gem. § 40 Abs. 2 Nr. 2 HHG am 10.02.2009 beschlossen.

## **§ 1 Prüfung**

- (1) Der Nachweis der künstlerischen Begabung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain ist in einer jährlich, zwischen dem 01.06. und 15.07. stattfindenden Prüfung zu erbringen.
- (2) Eine an anderen deutschen Hochschulen bereits nach Inhalt, Umfang und den Anforderungen nach dieser Satzung vergleichbare und erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung wird auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers anerkannt.
- (3) Über die Zulassung von Studienortswechslern in höhere Fachsemester, die zur Aufnahme ihres Studiums an einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung nicht teilnahmen, entscheidet die Prüfungskommission nach einem Fachgespräch, wie in § 3 Abs. 1 Nr. 3 gefordert.

## **§ 2 Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich bei der Hochschule RheinMain schriftlich auf einem Formblatt, das an der Hochschule erhältlich ist oder auf Anforderung versandt wird, zur Prüfung anmelden. Die Anmeldung muss für ein Wintersemester bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist) desselben Jahres bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Beizufügen ist die Hochschulzugangsberechtigung oder eine aktuelle Bescheinigung der Schule, dass die Hochschulzugangsberechtigung bei Anmeldung für das Wintersemester bis zum 15. Juli erworben wird. Im Falle der Bescheinigung durch die Schule ist das letzte Schulzeugnis beizufügen.
- (3) Die Regelung nach HHG §63 Abs. 4 Satz 4, wonach bei hervorragender künstlerischer Begabung auf eine Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden kann, findet für den Studiengang Innenarchitektur keine Anwendung.

## **§ 3 Bestandteile der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus:
  1. Der Vorlage einer Mappe von der Prüfungsteilnehmerin oder von dem Prüfungsteilnehmer selbst gefertigten Arbeiten der letzten Jahre,
  2. dem Anfertigen handwerklich-künstlerischer Arbeiten und der Lösung von Aufgaben unter Aufsicht in einem vorgegebenen Zeitraum von 180-300 min. Die genaue Dauer für den jeweiligen Jahrgang wird vor jeder Prüfung in einer Einladung zum Prüfungstermin bekannt gegeben,

3.

einem Fachgespräch von minimal 10 bis maximal 20 Minuten Dauer.

- (2) Sofern die künstlerische Begabung bereits auf Grund der Ergebnisse des Prüfungsteils nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechend §4 Abs. (2) festgestellt oder verneint ist, entfällt der Prüfungsteil nach Abs. 1 Nr. 3.

#### **§ 4 Beurteilung**

- (1) Die Beurteilung erfolgt nach folgenden den Prüfungsbestandteilen zugeordneten Kriterien. Es werden in einem Punktesystem je Prüfkriterium maximal 5 Punkte vergeben:
1. In der Prüfung nach §3 Abs. 1 Nr. 1: Abstraktionsfähigkeit (maximal 5P), Originalität (maximal 5P), räumliches Vorstellungsvermögen (maximal 5P) und technisches Verständnis (maximal 5P),
  2. in der Prüfung nach §3 Abs. 1 Nr. 2: Fähigkeit zu differenzierten räumlichen Beobachtungen (maximal 5P), Improvisationsfähigkeit (maximal 5P) und Fähigkeit zur Erarbeitung (maximal 5P) und Darstellung eigener künstlerischer Ideen (maximal 5P),
  3. in der Prüfung nach §3 Abs. 1 Nr. 3: Motivation (maximal 5P), künstlerische Sensibilität (maximal 5P) und künstlerische Kommunikationsfähigkeit (maximal 5P).
- (2) Zum Bestehen der Prüfung muss im Prüfungsteil nach §3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zusammen eine Punktzahl von mindestens 16P erreicht werden. Diejenigen Personen, die im Prüfungsteil nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 mindestens 26P oder mehr erreichten, haben die künstlerische Begabung hiermit bereits nachgewiesen. Diejenigen Personen, die im Prüfungsteil nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zwischen 16P und 25 Punkten erreicht haben, werden zu einem Fachgespräch nach §3 Abs. 1 Nr. 3 eingeladen.
- (3) Sofern im Prüfungsteil nach §3 Abs. 1 Nr. 3 eine Punktzahl von 10P oder mehr Punkten erreicht worden ist, gilt die künstlerische Begabung ebenfalls als nachgewiesen. Unter 10P ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

#### **§ 5 Durchführung der Prüfung**

- (1) Zur Organisation und Durchführung der Prüfung setzt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studiengangsleiters eine Prüfungskommission ein und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; diese oder dieser muss Professorin oder Professor sein.
- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Prüferinnen oder Prüfer an; sie müssen prüfungsberechtigt im Sinn des Hessischen Hochschulgesetzes sein und in der Mehrzahl Professorinnen oder Professoren sein.

- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

### **§ 6 Ergebnis der Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Prüfungskommission erteilt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein Bescheid mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ist zu begründen.

### **§ 7 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine bestandene Eignungsprüfung ist ohne zeitliche Begrenzung gültig.
- (3) Ein Abbruch der Prüfung durch Krankheit zählt nicht als 1. Versuch, sofern die Vorlage eines Attestes erfolgt. Ebenso zählt lediglich die tatsächliche Teilnahme an der Prüfung, nicht jedoch die Anmeldung als Versuch. Bei festgestellten Täuschungsversuchen erfolgt der Ausschluss.

### **§ 8 Inkraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 1. Juni 2009 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Feststellungsverfahren im Wintersemester 2009/2010.

Wiesbaden, 1.Juni 2009

Prof. Dr. Christoph Schulz  
Dekan DCSM

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Henrici  
Vizepräsident der Fachhochschule Wiesbaden